

## Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 23. —

(No. 134.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 23ten September 1812, betreffend die erweiterte Befugniß des Herrn Justizministers von Kirchheim zu Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs der Güter der Pflégbefohlenen und Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation.

**A**uf Ihren Antrag vom 17ten August d. J. genehmige Ich und autorisire Ich Sie, daß bei den Veräußerungen der Grundstücke der Pflégbefohlenen, nach Ihren Anweisungen zwar mit steter Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, doch mit billiger Ermäßigung ihrer Anwendung nach den besondern Umständen der Zeit und der Lokalverhältnisse zu verfahren ist, und daß es besonders Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibt, auf die Anträge der vormundschaftlichen Behörden, um Dispensation von der gerichtlichen Subhastation, ohne sich streng an den Raasslab des die Taxe um ein Viertel übersteigenden Gebots zu binden, zu verfügen, und den Verkauf mit der Dispensation von der Subhastation in allen Fällen zu bewilligen, in welchen, nach dem, mit Gründen unterstützten Darfährhalten der Vormünder und sonstigen Interessenten, so wie der vormundschaftlichen Gerichte und Pupillenkollegien, und nach Ihrer eigenen, auf sorgfältige Prüfung und Erwägung gegründeten Ueberzeugung, das wahre Beste der Pflégbefohlenen nicht gefährdet, sondern befördert wird.

Potsdam, den 23ten September 1812.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister von Kirchheim.